

Satzung des Kreisimkerverbandes Altenkirchen Stand 4.6.2023

Übersicht:

- §1 *Name und Sitz des Verbandes***

- §2 *Geschäftsjahr und Gerichtsstand***

- §3 *Mitgliedschaft in anderen Verbänden***

- §4 *Zweck und Aufgaben des Verbandes***

- §5 *Mitgliedschaft***

- §6 *Mitgliedsbeiträge, Finanzierung des Verbandes***

- §7 *Organe des Verbandes***

- §8 *Der Vorstand***

- §9 *Aufgaben des Vorstandes, Aufwandsentschädigung***

- §10 *Die Vertreterversammlung***

- § 11 *Obleute***

- § 12 *Ordnungen***

- § 13 *Auflösung des Verbandes***

- § 14 *Übergangs- und Schlussbestimmungen***

- §15 *Salvatorische Klausel***

§ 1 Name und Sitz des Verbandes

- 1.1. Der Verband trägt den Namen „Kreisimkerverband Altenkirchen“ (im folgenden „KIV Altenkirchen“).
- 1.2. Sitz des Verbandes und Erfüllungsort für alle Rechtsgeschäfte ist 57610 Altenkirchen/WW.

§ 2 Geschäftsjahr und Gerichtsstand

Das Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr. Gerichtsstand ist 57610 Altenkirchen/WW.

§ 3 Mitgliedschaft in anderen Verbänden

- 3.1 Der KIV Altenkirchen ist Vertretungsmitglied für die ihm angeschlossenen Vereine im Imkerverband Rheinland e.V. in 56727 Mayen
- 3.2 Die Satzung und Ordnungen des Imkerverband Rheinland e.V. sowie die Beschlüsse seiner Organe gelten ergänzend im Sinne dieser Satzung.

§ 4 Zweck und Aufgaben des Verbandes

4.1 Der KIV Altenkirchen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Es handelt sich um „die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege“ und „die Förderung der Tierzucht“ (§52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 und 23 Abgabenordnung).

Der KIV Altenkirchen hat die Aufgabe, alle in seinem Verbandsgebiet ansässigen Imkervereine, die dem Imkerverband Rheinland e.V. angeschlossen sind, als Mitglieder zu erfassen, zu vertreten und zu betreuen. Zweck des KIV Altenkirchen ist es, die Interessen der Bienenhaltung zu vertreten, um zum Schutz und zur Erhaltung einer gesunden Umwelt und Landschaft eine sachgemäße Imkerei und Bienenzucht zu erhalten und zu fördern.

4.2. Diese Satzungszwecke werden insbesondere durch folgende Ziele verwirklicht:

1. Vertretung der Interessen der Bienenhaltung in der Öffentlichkeit sowie gegenüber den örtlichen Behörden und weiteren Institutionen.
2. Förderung wissenschaftlicher und praktischer Untersuchungen in der Bienenhaltung.
3. Vertretung der Interessen der Mitgliedsvereine des KIV Altenkirchen gegenüber dem Imkerverband Rheinland e.V., der Öffentlichkeit, Behörden und weiteren Institutionen
4. Förderung der Zusammenarbeit und Gemeinschaft der im KIV Altenkirchen zusammengeschlossenen Vereine und deren Mitglieder
5. Förderung der satzungsgemäßen Ziele und Zwecke in Zusammenarbeit mit anderen Verbänden, Vereinen und Institutionen
6. Förderung und Unterstützung der Einzelmitglieder der im KIV Altenkirchen zusammengeschlossenen Vereine durch Information, Fortbildung und fachliche Unterstützung
7. Förderung und Schutz von Bienenweiden für eine Umwelt, in der Wild- wie Honigbienen ausreichend Nahrung finden und nicht gefährdet sind.
8. Mitwirkung bei der Durchführung behördlich angeordneter Maßnahmen, sofern sie die Imkerei und den Verband betreffen.

Der KIV Altenkirchen ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des KIV Altenkirchen. Es darf kein Mitglied oder eine sonstige Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

Mit der Aufnahme eines im Landkreis Altenkirchen beheimateten Imkervereins in den Imkerverband Rheinland e. V. ist zugleich dessen Zugehörigkeit zum KIV Altenkirchen verbunden, es sei denn, der Imkerverband Rheinland e.V. entscheidet aufgrund eines Antrages des aufzunehmenden Imkervereines anders.

Die Mitgliedschaft eines Imkervereines im KIV Altenkirchen ist zwingend gebunden an die Mitgliedschaft des betreffenden Imkervereines im Imkerverband Rheinland e.V. Demgemäß entscheidet der Imkerverein Rheinland e.V. über Beginn und Ende der Mitgliedschaft eines Vereines im KIV Altenkirchen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge, Finanzierung des KIV Altenkirchen

Die Finanzierung des KIV Altenkirchen erfolgt durch den Imkerverband Rheinland e. V. im Wege der Beteiligung an den Mitgliederbeiträgen sowie durch Zuwendungen öffentlicher oder anderer Stellen. Die Höhe der Beteiligung an den Mitgliederbeiträgen wird von der Vertreterversammlung des Imkerverbandes Rheinland e. V. anlässlich der Haushaltsberatung festgesetzt.

§ 7 Organe des KIV Altenkirchen

Die Organe des KIV Altenkirchen sind:

1. der Vorstand
2. die Vertreterversammlung

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

der/dem 1. Vorsitzenden,
der/dem 2. Vorsitzenden,
der/dem Schriftführer/in,
der/dem Kassenwart/in

2. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind die/der 1. Vorsitzende, die/der 2. Vorsitzende, die/der Schriftführer/in und die/der Kassenwart/in. Die/der 1. Vorsitzende oder die/der 2. Vorsitzende sind in Verbindung mit einem weiteren der genannten Vorstandsmitglieder vertretungsberechtigt.

3 Die Vorstandsmitglieder werden von der Vertreterversammlung des KIV Altenkirchen mit einfacher Stimmenmehrheit für vier Jahre gewählt. Nach Ablauf der Wahlperiode bleiben die Vorstandsmitglieder im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.

4. Die/der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall die/der 2. Vorsitzende, vertritt den Kreisimkerverband nach innen und außen.

5. Die/der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall die/der 2. Vorsitzende, beruft die Vorstandssitzung form- und fristgerecht ein und leitet sie. Die Einladung erfolgt schriftlich (analog oder digital) mit einer 14tägigen Frist unter Angabe der Tagesordnung und des Veranstaltungsortes/der Veranstaltungsart an die Vorstandsmitglieder.

6. Der Vorstand des KIV Altenkirchen tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, zusammen. Er ist einzuberufen, wenn 1/3 der Vorstandsmitglieder dies schriftlich beantragen.

7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen, von der/dem Versammlungsleiter/in und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen und spätestens bei der nächsten Vertreterversammlung bekannt zu geben.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes, Aufwandsentschädigung

1. Zu den Aufgaben des Vorstandes zählen insbesondere:

- Einberufung, Durchführung und Dokumentation von Vorstandssitzungen
- Einberufung, Durchführung und Dokumentation der Vertreterversammlung
- Ausführung der Beschlüsse der Vertreterversammlung
- Erstellen eines jährlichen Kassen- und Geschäftsberichtes zur Vertreterversammlung
- Vorschlagen der Obleute des KIV Altenkirchen zur Vertreterversammlung
- Vertretung der Interessen der Mitgliedsvereine des KIV Altenkirchen gegenüber dem Imkerverband Rheinland e.V., der Öffentlichkeit, Behörden und weiteren Institutionen

2. Anfallende Reisekosten der Vorstandsmitglieder werden nach Maßgabe des Landesreisekostengesetzes des Landes Rheinland-Pfalz vergütet.

§ 10 Die Vertreterversammlung

Die Vertreterversammlung des KIV Altenkirchen soll als Präsenzveranstaltung stattfinden, wenn die Umstände es ermöglichen. Sie kann auch als digitale Veranstaltung durchgeführt werden, wenn die rechtlichen Rahmenbedingungen eine Präsenzveranstaltung nicht zulassen. Bei einer rechtlich bedingten digitalen Durchführung der Vertreterversammlung kann aus logistischen Gründen die Teilnahme der Einzelmitglieder der dem KIV angeschlossenen Vereine mittels Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden.

1. Die Vertreterversammlung des KIV Altenkirchen besteht aus

- a) den 1. Vorsitzenden bzw. deren Vertreter/innen der angeschlossenen Imkervereine
- b) dem in § 8 genannten Vorstand.

2. Sie wird von der/von dem 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von der/von dem 2. Vorsitzenden oder einem weiteren Vorstandsmitglied geleitet.

3. Die einzelnen Mitglieder der angeschlossenen Imkervereine haben Zutritt zu den Kreisvertreterversammlungen und ein Recht zur Beteiligung an den Aussprachen. Eine Ausnahme kann die digitale Durchführung der Vertreterversammlung sein.

4. Die Kreisvertreterversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Die Einberufung muss zudem erfolgen, wenn 1/3 der zu vertretenden Stimmen der angeschlossenen Imkervereine oder die Hälfte der Vorstandsmitglieder es verlangen.

5. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand des KIV schriftlich (analog oder digital) mit einer 14tägigen Frist unter Angabe der Tagesordnung und des Veranstaltungsortes/der Veranstaltungsart an die Vorstandsmitglieder und an die Vorsitzenden der angeschlossenen Imkervereine.

6. In der Vertreterversammlung sind stimmberechtigt:

- a) die Vorstandsmitglieder des Kreisimkerverbandes mit je einer Stimme, außer in eigenen Angelegenheiten und bei Entlastung des Vorstandes,
- b) die Vorsitzenden der angeschlossenen Imkervereine, ihre Stellvertreter oder die von ihnen schriftlich benannten Vertreter mit je einer Stimme auf je angefangene 25 Vereinsmitglieder. Es gilt der zum 1. Januar des Geschäftsjahres gemeldete Mitgliederstand.

7. Die Vertreterversammlung des KIV Altenkirchen ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vertreter beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Wahlen und Abstimmungen sind offen durchzuführen, damit die Zahl der Stimmen je vertretenem Verein berücksichtigt werden kann. Die Beschlüsse sind schriftlich in einem Protokoll niederzulegen und von der/dem Versammlungsleiter/in und der/dem Schriftführer/in zu unterzeichnen. Das unterzeichnete Protokoll ist bis zur nächsten Vertreterversammlung den Vorsitzenden der angeschlossenen Imkervereine digital oder analog zu übermitteln und bei der nächsten Vertreterversammlung zu verlesen oder in gedruckter Form zur Verfügung zu stellen. Auf letzteres kann mittels Beschluss der Vertreterversammlung verzichtet werden.

8. Die Vertreterversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand oder Gesamtvorstand angehören dürfen. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt 2 Jahre. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Vertreterversammlung darüber einen Bericht. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt. Die Kassenprüfer beantragen in der Vertreterversammlung die Entlastung des Vorstandes.

9. Die Vertreterversammlung des KIV Altenkirchen ist insbesondere zuständig für die:

- a) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
- b) Wahl der Kassenprüfer,
- c) Beschlussfassung über den Geschäftsbericht, den Jahresabschluss und den Prüfungsbericht,
- d) Entlastung des Vorstandes.

10. Anträge für die Kreisvertreterversammlung des KIV Altenkirchen können stellen:

- a) der Vorstand des KIV und seine Mitglieder,
- b) die angeschlossenen Imkervereine
- c) Einzelmitglieder der angeschlossenen Imkervereine, letzte über ihren Vereinsvorstand.

11. Die Anträge sind mindestens eine Woche vor der Versammlung dem Vorsitzenden des Kreisverbandes schriftlich einzureichen.

§ 11 Obleute

1. Für einzelne Sachgebiete können Obleute berufen werden, wenn die Vertreterversammlung sich mehrheitlich dafür ausspricht. In Betracht kommen derzeit die Sachgebiete:

- Zucht,
- Gesundheitsdienst,
- Beobachtung,
- Bienenweide,
- Wanderung,
- Rechtsangelegenheiten,
- Honig- und Marktüberwachung,
- Umweltschutz.

Die Vertreterversammlung kann weitere Themen beschließen, für die Obleute gewählt werden sollen, ohne dass es einer Änderung dieser Satzung bedarf.

Als Obleute sollen nur sachkundige Personen berufen werden.

Für die Obleute gelten die Bestimmungen des § 9 Absatz 2 sinngemäß.

2. Die Obleute werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Vertreterversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie bearbeiten die in ihrem Sachgebiet anfallenden Arbeiten eigenverantwortlich und sind zu allen Vorstandssitzungen beizuladen, auf denen ihr Sachgebiet betreffende Angelegenheiten anstehen. Sie haben in ihrem Sachbereich die Arbeit des Vorstandes zu unterstützen.

§ 12 Ordnungen

Zur Regelung des Vereinslebens können für die einzelnen Organe oder Teilbereiche Ordnungen erlassen werden. Das Recht zur Erlassung von Ordnungen steht grundsätzlich der Vertreterversammlung zu. Der Vorstand kann Ordnungen erarbeiten und vorschlagen, die durch die Vertreterversammlung beschlossen werden.

§ 13 Auflösung des KIV Altenkirchen

Der KIV Altenkirchen kann durch die Vertreterversammlung aufgelöst werden. Dazu sind 3/4 aller anwesenden Vertreterstimmen erforderlich. Die Auflösung ist mit der Einladung der Vertreterversammlung in der Tagesordnung anzuzeigen.

Geht der KIV Altenkirchen eine Fusion mit einem anderen Kreisimkerverband ein, geht sein Vermögen an den neu gebildeten Kreisimkerverband über. Andernfalls fällt das Vermögen des KIV Altenkirchen dem Imkerverband Rheinland e.V. zu, der es entsprechend seiner Satzung unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Ist wegen der Auflösung des KIV Altenkirchen oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des KIV Altenkirchen erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder die Liquidatoren, es sei denn, die Vertreterversammlung beschließt mit 2/3 Mehrheit aller anwesenden Stimmberechtigten die Einsetzung anderer Liquidatoren.

§ 14 Übergangs- und Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrem Beschluss durch die Vertreterversammlung an die Stelle der bisherigen Satzung.

Die/der 1. Vorsitzende, vertretungsweise die/der 2. Vorsitzende ist gemeinsam mit der/dem Schriftführer/in ermächtigt, redaktionelle Änderungen an der Satzung selbständig durchzuführen, die vom Imkerverband Rheinland e.V. oder der Finanzverwaltung zur Anerkennung der Satzung gefordert werden. Die Änderungen sind zu protokollieren und spätestens bei der nächsten Vertreterversammlung bekannt zu geben.

Die Satzung kann nur in der Vertreterversammlung geändert werden. Die Änderungen sind mit der Einladung der Vertreterversammlung in der Tagesordnung aufzuzeigen.

§ 15 Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtswidrig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt; in einem solchen Fall ist die Satzung vielmehr ihrem Sinne gemäß zur Durchführung zu bringen